

Beschlussentwurf**betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für den Bau der sportlichen und schulischen Infrastrukturen der Berufsfachschulen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung ;
eingesehen die Artikel 56 und 57 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 14. November 1984 ;
eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 ;
auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:***Art. 1**

¹ Ein Rahmenkredit von 55'960'000 Franken wird für den Bau der sportlichen und schulischen Infrastrukturen der Berufsfachschulen gewährt.

² Die Summe zu Lasten des Kantons beträgt zehn Prozent 28'284'000 Franken; dies nach Abzug des Anteils der Standortsgemeinden von, d.h. 5'596'000 Franken, Abzug zusätzlicher Anteile dieser Gemeinden von 3'495'000 Franken und der Subvention des Bundes von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag von 50'230'000 Franken, d.h. 18'585'000 Franken.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite zufolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 2005 erstellt.

Art. 3

Für die Infrastruktur jeder Berufsfachschule wird ein spezifischer Beschluss gefasst (Objektkredit).

Art. 4

¹ Der Staatsrat, handelnd durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**